

## UPDATE BEIHILFENRECHT

### **EUGH BESTÄTIGT: RECHTSWIDRIGKEITZINSEN WEGEN VERSTOß GEGEN DAS DURCHFÜHRUNGSVERBOT AUCH BEI DAWI-BEIHILFEN**

**EuGH, Urteil vom 24.11.2020, Rs. C-445/19 Viasat Broadcasting UK Ltd.**

Dem Vorabentscheidungsverfahren liegt ein Rechtsstreit über die Gewährung von Zuschüssen zur Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in Dänemark zugrunde. Die Zuschüsse waren nicht bei der Kommission angemeldet worden und wurden erst nach ihrer Gewährung nachträglich von der Kommission gemäß Art. 106 Abs. 2 AEUV für mit dem Binnenmarkt vereinbar erklärt. In Übereinstimmung mit den Anträgen der Generalanwältin Kokott (siehe [Update 11/2020](#)) bestätigte der EuGH, dass sogenannte Rechtswidrigkeitszinsen wegen des Verstoßes gegen das Durchführungsverbot des Art. 108 Abs. 3 AEUV auch bei Beihilfen zu zahlen sind, die als Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) mit dem Binnenmarkt vereinbar sind.

Ein Verstoß gegen das Durchführungsverbot könne nicht durch einen nachträglichen Beschluss der Kommission über die Vereinbarkeit der gewährten Beihilfe mit dem Binnenmarkt geheilt werden. Das gelte auch bei DAWI-Beihilfen. Bei der vorherigen Anmeldepflicht handele es sich um einen Grundbestandteil des Kontrollsystems im Beihilfenrecht, und diese Pflicht gelte für alle staatliche Beihilfen, soweit sie nicht ausdrücklich aus dem Anwendungsbereich des Art. 108 Abs. 3 AEUV ausgenommen seien. Bevor die Kommission eine Maßnahme anhand der DAWI-Bestimmungen überprüft, müsse sie prüfen können, ob diese Maßnahme eine staatliche Beihilfe darstelle, was die vorherige Anmeldung der beabsichtigten Maßnahme bei der Kommission gemäß Art. 108 Abs. 3 Satz 1 AEUV erfordere. Eine Beihilfengewährung ohne Anmeldung verschaffe dem Beihilfenempfänger nicht nur durch die Nichtzahlung von Zinsen, sondern auch durch die Verbesserung seiner Wettbewerbsposition einen Vorteil gegenüber anderen Marktteilnehmern.

#### **Bedeutung für die Praxis**

Auch DAWI-Beihilfen, wie zum Beispiel zur Organisation des öffentlichen Rundfunks, sind bei der Kommission anzumelden und von dieser zu genehmigen, bevor sie gewährt werden dürfen. Etwas anderes gilt nur, wenn eine ausdrückliche Ausnahme von der grundsätzlichen Anmeldepflicht besteht. Eine solche Ausnahme kann beispielsweise unter den Voraussetzungen des DAWI-Freistellungsbeschlusses oder der DAWI-de-minimis-Verordnung gegeben sein. Wer DAWI-Beihilfen erhält, die das Durchführungsverbot verletzen, muss Zinsen für die Dauer der Rechtswidrigkeit zahlen. Wie die Rechtswidrigkeitszinsen beihilfenrechtskonform finanziert werden sollen, führt der EuGH nicht aus.